

Der Eigentumsvorbehalt in Zwangsvollstreckung und Insolvenz

Tilman Bezenberger 2005

1. Zwangsvollstreckung

a) Gläubiger des Verkäufers und Vorbehaltseigentümers wollen die Kaufsache pfänden.

Das geht meistens schon formell nicht. Denn die zu pfändende Sache muss im Besitz des Vollstreckungsschuldners sein (§§ 808, 809 ZPO), hier also des Verkäufers. Beim Eigentumsvorbehalt hat aber der Verkäufer die Sache meistens schon dem Käufer übergeben. Falls er das ausnahmsweise nicht getan hat, können seine Gläubiger zwar die Sache pfänden, aber der Käufer und Anwartschaftsberechtigte kann dann auf Grund seines Anwartschaftsrechts mit der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO die Verwertung der Sache verhindern.

b) Gläubiger des Käufers wollen pfänden. Was können und sollen die pfänden, die Kaufsache oder das Anwartschaftsrecht? Wenn sie die Kaufsache pfänden, hat der Vorbehaltseigentümer aufgrund seines Eigentums die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO. Die Gläubiger des Käufers können also sinnvoll nur das Anwartschaftsrecht pfänden. Das ist rechtlich möglich, wenn auch mit Mühe. Die Einzelheiten sind umstritten und wirr; man kann sie in ZPO/Zwangsvollstreckungsbüchern nachlesen, wenn man im Stichwortverzeichnis unter „Anwartschaftsrecht“ sucht. Ein solches Anwartschaftsrecht kann der Pfändungspfandgläubiger aber nur schwer verwerten. Er müsste vielmehr erst den Restkaufpreis an den Verkäufer zahlen, damit das Anwartschaftsrecht zum Eigentum wird. Fazit: Gläubiger des Käufers können zwar das Vorbehaltsgut pfänden, haben aber oft nicht viel davon.

2. Insolvenz

a) Insolvenz des Käufers. Der Kaufvertrag und der Eigentumsvorbehalt bleiben in Geltung. Aber an Stelle des Käufers waltet jetzt der Insolvenzverwalter über dessen Vermögen, das jetzt Insolvenzmasse ist und auch das Anwartschaftsrecht umfasst. Der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Käufers hat ein Wahlrecht; er kann den Kaufvertrag erfüllen oder die Erfüllung ablehnen (§§ 103, 107 InsO). Wählt er Erfüllung, so muss er den Kaufpreis aus der Insolvenzmasse zahlen. Das Anwartschaftsrecht wird dann zu vollem Eigentum, das zur Insolvenzmasse gehört und zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung steht. Der Insolvenzverwalter kann aber auch die weitere Erfüllung des Kaufvertrags ablehnen. Dann kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Das Anwartschaftsrecht des Käufers erlischt in diesem Fall wegen Bedingungsausfalls, und der Verkäufer erlangt wieder ganz normales Eigentum. Dies gibt ihm ein Recht zur Aussonderung (§ 47 InsO), das heißt er kann die Kaufsache wieder mitnehmen, muss dann aber auch die empfangenen Kaufpreistraten zur Insolvenzmasse zurückgewähren. Fazit: In der Insolvenz des Käufers ist der Verkäufer und Vorbehaltseigentümer im Ergebnis ganz weitgehend geschützt.

b) Insolvenz des Verkäufers. Der Kaufvertrag sowie das Anwartschaftsrecht des Käufers und das Vorbehaltseigentum des Verkäufers bleiben auch in diesem Falle in Geltung, nur dass an Stelle des insolventen Verkäufers jetzt der Insolvenzverwalter über dessen Vermögen waltet. Das muss den Käufer nicht stören. Beide Seiten, also der Käufer und der Insolvenzverwalter des Verkäufers, können Erfüllung des Kaufvertrags verlangen. Zahlt der Käufer den Restkaufpreis in die Insolvenzmasse, so erwirbt er das Eigentum und kann aussondern (§ 47 InsO). Der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Verkäufers muss mitspielen, denn das Wahlrecht zwischen Erfüllung oder Nichterfüllung schwebender Verträge gilt für ihn nicht (§ 107 InsO). Der Verkäufer hat bereits über das Eigentum verfügt, und diese Verfügung bleibt auch für den Insolvenzverwalter bindend. Fazit: Die Insolvenz des Verkäufers lässt die Rechte des Käufers und Anwartschaftsberechtigten unberührt.